

## Merkblatt

### Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen

- **Der Verkauf von Feuerwerk ist bewilligungspflichtig.**
- Im Innern von Gebäuden dürfen keine Feuerwerksartikel verkauft werden.
- In Schaufenstern und Schaukästen an Aussenwänden dürfen nur Attrappen ausgestellt werden.
- In den Ein-, Aus- und Durchgängen dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände aufgestellt werden.
- Im Lagerraum der Feuerwerksartikel dürfen keine Lösungsmittel gelagert werden. Ferner ist zu überprüfen, ob die Lagermenge mit der vorhandenen Bewilligung übereinstimmt.
- Bei den Verkaufsständen sind in greifbarer Nähe Feuerlöscher oder Wasserbehälter aufzustellen.
- Das Personal muss über die Handhabung der Feuerlöscher instruiert sein.
- Bei den Verkaufsständen besteht ein striktes Rauchverbot. Rauchverbotsschilder müssen gut sichtbar montiert sein.
- Die Verkaufsstellen sind vor Sonneneinwirkung zu schützen.
- Das Verkaufspersonal muss instruiert sein, dass der Verkauf von grossen Feuerwerkskörpern an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist.
- Die Verkaufsstelle muss durch das Personal ständig überwacht werden und das Rauchverbot ist durchzusetzen.